

# **BStGer SK.2006.7 vom 8. November 2006**

Bundesstrafgericht, 2006-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2006.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2006.7)

FR: TPF SK.2006.7 du 8 novembre 2006

IT: TPF SK.2006.7 del 8 novembre 2006

## **Regeste**

Qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 3**

A.

#### **E. 3.1**

Der amtliche Verteidiger des Angeklagten B. macht in seiner Kostennote einen Aufwand von 61.58 nicht mehrwertsteuerpflichtigen und von 81.22 mehrwertsteuerpflichtigen Arbeitsstunden zu Fr. 230.-- für sich selbst sowie von 5.6 nicht mehrwertsteuerpflichtigen und von 8.2 mehrwertsteuerpflichtigen Arbeitsstunden zu Fr. 115.-- für seinen Praktikanten geltend. Zudem verlangt er eine Entschädigung von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Auslagen in der Höhe von Fr. 620.70 sowie von mehrwertsteuerpflichtigen Auslagen von Fr. 1'285.10 (pag. 11.500.22 ff.).

#### **E. 3.2**

Wie erwähnt warf der Straffall in mehreren Punkten Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht, indessen nur bescheidene rechtliche Probleme auf. Zudem ist aufgrund der im Vergleich zum Verteidiger der Angeklagten C. hohen Stundenanzahl davon auszugehen, dass der Verteidiger des Angeklagten B. viel Zeit für anspruchlosere Administrativarbeiten aufgewendet haben muss. Angesichts dessen erscheint innerhalb des Rahmens von Art. 3 Abs. 1 des Reglements für den Verteidiger ein Stundenansatz von Fr. 220.-- und für dessen Praktikanten ein Stundenansatz von Fr. 110.-- als angemessen. Der Verteidiger macht für die Hauptverhandlung einen Zeitaufwand von insgesamt 30 Stunden geltend. Da die Hauptverhandlung und die damit zusammenhängenden An- und Abreisen insgesamt 25 Stunden in Anspruch nahmen, sind die mehrwertsteuerpflichtigen Stunden des Verteidigers um 5 Stunden zu kürzen. Im Übrigen werden die verrechneten Stunden akzeptiert, so dass für die Verteidigung des Angeklagten B. ein notwendiger Zeitaufwand von insgesamt 61.58 nicht mehrwertsteuerpflichtigen und 76.22 mehrwertsteuerpflichtigen Arbeitsstunden zu Fr. 220.-- sowie 5.6 nicht mehrwertsteuerpflichtigen und 8.2 mehrwertsteuerpflichtigen Arbeitsstunden zu Fr. 110.-- resultiert. Die nicht mehrwertsteuerpflichtigen Auslagen von Fr. 620.70 geben keinen Anlass zur Beanstandung; indessen sind die mehrwertsteuerpflichtigen Ausgaben um eine Entschädigung von Fr. 25.-- für die Verpflegungskosten am Reservetag der Hauptverhandlung auf Fr. 1'310.10 zu erhöhen. Fürsprecher André Vogelsang ist daher für die amtliche Verteidigung des Angeklagten B. mit Fr. 35'207.30 (inkl. MwSt ab 1. Januar 2005) zu entschädigen. An der hafrichterlichen Verhandlung vom 29. März 2004 wurde der Angeklagte B. von Fürsprecher Kurt Gaensli begleitet und vertreten. Fürsprecher Kurt Gaensli hat für ihn

zudem das Gesuch um Einsetzung als amtlicher Verteidiger eingereicht (pag. 9.16.36 ff.). Da sich im Advokaturbüro Kurt Gaensli & Robert Steffen Unvereinbarkeiten ergaben, wurde Fürsprecher Gaensli nie formell zum amtlichen Verteidiger ernannt. Indessen hat die Bundesanwaltschaft seine Rech-

- 37 - nung von Fr. 1'580.20 bezahlt (pag. 10.20.57 ff. [20.00.180 ff.]) und damit zu erkennen gegeben, dass sie ihn als amtlichen Verteidiger akzeptierte. Der bezahlte Betrag ist daher Bestandteil der Kosten der amtlichen Verteidigung. Da der Bund die Verteidigungskosten nur bei Bedürftigkeit des Vertretenen endgültig trägt (vgl. Art. 38 Abs. 2 BStP), hat der Angeklagte B., wenn er später dazu imstande ist, der Kasse des Bundesstrafgerichts für den gesamten Betrag von Fr. 36'787.50 Ersatz zu leisten. 4. C.

### **E. 3.2.1**

Aufgrund der Aussagen des Angeklagten A., die – abgesehen von seinen ersten Aussagen unmittelbar nach der Verhaftung – übereinstimmen und im Grundsatz auch von den übrigen Angeklagten unwidersprochen bleiben (vgl. dazu E. II/4.2 und II/5.2), sind die nachfolgenden Sachverhaltselemente erstellt: Mitte März 2004 begleitete der Angeklagte A. für den in Deutschland wohnhaften Türken D. und für den Kosovaren G. das von B. gelenkte Fahrzeug Ford Scorpio in den Kosovo. D. und G. hatten ihm € 2'500.-- versprochen, wenn er B. den Weg zeige; weitere € 2'500.-- waren in diesem Zusammenhang für D. und € 2'000.-- für B. vorgesehen (pag. 8.13.29, 32, 38, 94). Ursprünglich sollte der Angeklagte A. mit dem Flugzeug aus dem Kosovo nach Zürich zurückkehren. Auf Weisung von G. fuhr er aber schliesslich im Auto von B. zurück nach Deutschland (pag. 8.13.17 f., 29 f., 74, 94 f.). Nach der Rückkehr aus dem Kosovo wurde das Auto in die Garage von D. in Bestwig/Deutschland gebracht, wo in Anwesenheit der Angeklagten A. und B. Drogen aus dem Auto ausgebaut und im Keller der Pizzeria von D. versteckt wurden. Spätestens im Rahmen dieses Ausbaus erlangte der Angeklagte A. nicht

- 15 - nur Kenntnis über den Umstand, dass im benützten Auto Betäubungsmittel vom Kosovo nach Deutschland transportiert worden waren (pag. 8.13.19, 30, 32, 36, 114/14), sondern auch über die ungefähre Quantität und das Volumen des Transportguts (pag. 8.13.16, 19 f., 36 f., 88). Während der Angeklagte B. in der Folge auf Geheiss und zusammen mit D. so- wie im Mitwissen des Angeklagten A. (pag. 8.13.88) die erwähnten Drogen zum Weitertransport in die Schweiz wiederum in den Ford Scorpio einbaute (pag. 8.13.20, 36), vermittelte G. E. als Fahrer an den Angeklagten A. (pag. 8.13.16 f.). Der Angeklagte A. hatte nämlich von G. und D. den Auftrag erhalten (pag. 8.13.61), mit seinem eigenen Personenwagen BMW mit E. als Fahrer dem mit Drogen bepackten, von B. gelenkten und von C. begleiteten Personenwagen Ford Scorpio von Bestwig/Deutschland in die Schweiz zu folgen (pag. 8.13.2, 36, 40 f.). Am 25. März 2004 fuhren somit A. und E. rund ein bis drei Stunden nach den Angeklagten B. und C. in Bestwig/Deutschland ab (pag. 8.13.2, 17, 20, 40). Der Angeklagte A. wusste in diesem Zeitpunkt, dass sich im Auto von B. Drogen befanden (pag. 8.13.36, 54). Während der Reise standen E. und A. sowohl mit ihren Auftraggebern D. und G. (pag. 8.13.21, 40, 43 f., 61) als auch mit den Angeklagten B. und C. (pag. 8.13.21) in wiederholter telefonischer Verbindung. Auf Weisung von D. und G. reisten sie am 26. März 2006 gegen 7.30 Uhr in Schaffhausen in die Schweiz ein. Von ihren Auftraggebern wussten sie auch, dass die Angeklagten B. und C. die Grenze kurz vor ihnen überquert hatten und auf sie bei einer BP-Tankstelle in der Nähe von Zürich warteten. Nachdem die Insassen der beiden Fahrzeuge daselbst zusammengetroffen waren, lenkte G. sie in der Folge telefonisch zu

einem Einkaufszentrum in Spreitenbach. Hernach begaben sie sich auf G.s Geheiss nach Zürich (pag. 8.13.21, 41 f.). Dort trafen sie im Hotel H. auf F., den der Angeklagte A. zwar nicht kannte (pag. 8.13.10), aber anlässlich verschiedener Einvernahmen auf einer Foto identifizierte (pag. 8.13.16, 21, 24 ff., 42). Da B. zu zittern begann und seine Angst einräumte, verlangte der Angeklagte A. nach dessen Autoschlüssel. Anschliessend fuhr er zusammen mit F. im BMW von Letzterem zum Parkplatz, wo sich B.s Ford Scorpio befand (pag. 8.13.43, 73). Der Angeklagte A. setzte sich ans Steuer dieses Autos und lenkte den Ford Scorpio hinter dem BMW her zu einem Platz in ungefähr 5 km Entfernung. Dort hielten beide Fahrzeuge an und F. näherte sich dem Ford Scorpio. In diesem Moment tauchte die Polizei auf und verhaftete die Beteiligten (pag. 8.13.3, 21, 43, 114/14 f.). Spezialisten des Grenzwachtkorps stellten in der Folge unter der Armaturenabdeckung des Ford Scorpio 20 Pakete, eingewickelt in einen Kehrichtsack, sicher. Das Berner Institut für Rechtsmedizin (IRM) untersuchte die Pakete und kam

- 16 - zum Ergebnis, dass sie insgesamt 9.904 kg Heroingemisch (ungefähr 500 g je Paket) mit 22-prozentigem Reinheitsgehalt – d.h. 2.178 kg reines Heroin – beinhalteten (pag. 7.10.1 ff.). Einige Daktylspuren auf dem Kehrichtsack konnten dem Angeklagten A. zugeordnet werden (pag. 7.10.70/1 ff.).

### **E. 3.2.2**

Während die erwähnten Fakten unbestritten blieben, bestreitet der Angeklagte A., die Art der transportierten Betäubungsmittel gekannt zu haben (pag. 8.13.19 f., 23, 32, 37 f., 114/14). a) Möglicherweise war dem Angeklagten A. unbekannt, dass es sich dabei um Heroingemisch handelte. Hingegen nahm er mit Sicherheit an, es werde Kokain in die Schweiz gebracht und von ihm in Zürich transportiert, was durch folgende Elemente nachgewiesen ist: Der Angeklagte B. sagte schon im Rahmen des Ermittlungsverfahrens aus, A. habe ihm bezüglich des Transportguts gesagt, es handle sich hierbei um Kokain (pag. 8.13.140). In der Voruntersuchung gab er an, er habe A. schon auf der Fahrt vom Kosovo nach Deutschland gefragt, was hinter dem Handschuhfach sei und für wie doof man ihn eigentlich halte. Der Angeklagte A. habe geantwortet, er wisse nicht, was drin sei, habe aber Kokain erwähnt (pag. 8.13.205) beziehungsweise habe ihm gesagt, dass reines Kokain drin sei (pag. 8.13.164 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung hat der Angeklagte B. diese Aussage bestätigt (pag. 11.600. 6 f.). Diese Aussagen des Angeklagten B. – auch jene anlässlich der Konfrontation mit A. – stimmen überein und wirken in sich glaubwürdig, unter anderem auch, weil sich der Angeklagte B. damit selber belastet. Festzuhalten ist auch, dass die Aussagen des Angeklagten B. in ihrer Gesamtheit einen konstanten Eindruck vermitteln. Sie werden durch die Aussage von D. nicht in Frage gestellt. Dieser sagte nämlich in diesem Zusammenhang als Zeuge aus, A. habe beim Ausbau der Drogen in Deutschland erklärt, es handle sich hierbei um Haschisch, Marihuana oder etwas, was man rauche (pag. 7.12.295, 307). Obschon beim Abstellen auf die Aussagen von D. Zurückhaltung zu üben ist, da er unter anderem wegen dem hier angeklagten Geschehen in Deutschland als einer der Drahtzieher rechtskräftig verurteilt wurde (pag. 7.12.302), ist doch zu berücksichtigen, dass Kokain auch durch Rauchen konsumiert werden kann. Der Angeklagte A. bestreitet demgegenüber während des gesamten Verfahrens die Aussagen des Angeklagten B. und erklärt sinngemäss, er könne die einzelnen Drogenarten nicht unterscheiden. Mit Blick auf die in den Massenmedien häufig gezeigten Bilder der verschiedenen Drogenarten ist es freilich unglaublich, dass er das beim Ausbau der Drogen gefallene Wort „Mehl“ nicht richtig einzuordnen wusste (pag. 8.13.38).

- 17 - b) Selbst wenn man zu Gunsten des Angeklagten A. noch davon ausgehen wollte, er habe nicht angenommen, dass es sich um Kokain handelte, so ergab sich für ihn doch aus den folgenden Umständen die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine harte Droge transportiert wurde: Es ist gerichtsnotorisch, dass der Kilopreis für Cannabis in Deutschland zwischen € 60'000.-- und € 70'000.-- liegt. Damit hätte das erwartete Transporthonorar von insgesamt € 7'000.-- bei rund 10 kg Cannabis etwa einem Zehntel des Endverkaufspreises entsprochen. Ein derartiges Honorar wäre für den Transport von 10 kg Cannabis äusserst unüblich gewesen, was auch eine völlig unerfahrene Person – die der Angeklagte A. nach dem Gesagten nicht war (E. II/3.2.1 am Ende; vgl. auch die durch das IRM nachgewiesenen Kokain-Kontakte, pag. 1.3.60 f.) – hätte wissen lassen müssen, es würden harte Drogen transportiert. Zudem gingen die Betäubungsmittel in einer für den Transport von harten Drogen typischen Art und Weise – dabei ist vorab an die beiden involvierten Fahrzeuge, die Organisationsform und das konspirative Verhalten zu denken – von statten, was auch dem Angeklagten A. bekannt war. Kommt dazu, dass weiche Drogen kaum international verschoben werden. Aufgrund der geschilderten Gesamtzusammenhänge muss dies auch der Angeklagten A. gewusst haben. Damit ist erstellt, dass der Angeklagte A. zumindest mit der nahen Möglichkeit rechnete, harte Drogen zu befördern.

### **E. 3.3**

Aufgrund des vorstehenden Sachverhaltes steht fest, dass der Angeklagte A., spätestens als er das Steuer des Ford Scorpio übernahm – ungeachtet des Umstands, ob er den Transport mitorganisierte oder nicht –, Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG unbefugt beförderte. Er hatte dabei alleinige Tatherrschaft. Da es sich bei den hernach von ihm beförderten Drogen um eine Menge handelt, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne Weiteres geeignet ist, die Gesundheit vieler Menschen zu gefährden, erfüllte er allein schon mit diesem Verhalten den Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG in objektiver Hinsicht. In subjektiver Hinsicht ist sachverhaltsmässig erstellt, dass der Angeklagte A. wusste, dass im Ford Scorpio eine ihm bekannte Menge Drogen eingebaut war. Da er wenigstens die hohe Wahrscheinlichkeit, es handle sich um harte Drogen, also Heroin oder Kokain (BGE 125 IV 90 E. 2a), kannte, hatte er Eventualvorsatz bezüglich der qualifizierten Menge. Mit diesem Wissen folgte er dem ihm unbekanntem F. willentlich. Dadurch war er sich auch bewusst, dass die Drogen nunmehr an einen Dritten gehen und in den Verkehr gelangen würden. Somit hat der Angeklagte A. vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich gehandelt.

- 18 - Aufgrund des Gesagten ist der Angeklagte A. des vorsätzlichen, mengenmässig qualifizierten Transports von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen. Zugunsten des Angeklagten ist von einer transportierten Menge von 2,178 kg reinem Kokain auszugehen. Die weiteren angeklagten Tathandlungen gelten als mitbestraft.

### **E. 4**

B.

#### **E. 4.1**

Der Verteidiger der Angeklagten C. macht in seiner Kostennote einen Aufwand von insgesamt 81.3 Arbeitsstunden zu Fr. 230.-- geltend und stellt gestützt darauf eine Honorarforderung von total Fr. 21'155.30 (inkl. MwSt) in Rechnung. Nebst seinem Zeitaufwand verlangt er eine Entschädigung für Auslagen im Umfang von Fr. 951.45 (pag.

11.500.31).

#### **E. 4.2**

Auch bei der Angeklagten C. ist zu beachten, dass der Straffall in mehreren Punkten Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht, indessen nur bescheidene rechtliche Probleme aufwarf. Im Vergleich zu den anderen Verteidigern, die aufgrund der längeren Haftdauer ihrer Mandanten zwar zusätzliche Vorkehren zu treffen hatten, ist die durch den Verteidiger der Angeklagten C. aufgewendete Zeit bescheiden, was einen im Vergleich etwas höheren Stundenansatz rechtfertigt. Demnach erscheint innerhalb des Rahmens von Art. 3 Abs. 1 des Reglements für ihn der verlangte Stundenansatz von Fr. 230.-- als angemessen. Die verrechneten Stunden werden anerkannt, so dass für die Verteidigung der Angeklagten C. ein notwendiger Zeitaufwand von insgesamt 81.3 Arbeitsstunden zu Fr. 230.-- resultiert. Da sich der Verteidiger zur Vorbereitung der Hauptverhandlung am Vortag mit seiner Mandantin in Bellinzona traf und aufgrund des Prozessverlaufes ein weiteres Mal daselbst übernachten musste, sind die geltend gemachten Auslagen in dem Sinne anzupassen, dass dem Verteidiger lediglich zwei, statt der verlangten drei Übernachtungen je zu Fr. 130.-- entschädigt werden. Indessen werden ihm die Reisekosten im Zusammenhang mit der Urteileröffnung in der Höhe von Fr. 228.-- zusätzlich vergütet. Die übrigen Auslageposten geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen und werden akzeptiert. Fürsprecher Hans E. Rügsegger ist daher für die amtliche Verteidigung der Angeklagten C. mit Fr. 21'184.75 (inkl. MwSt) zu entschädigen.

- 38 - Da der Bund die Verteidigungskosten nur bei Bedürftigkeit der Vertretenen endgültig trägt (vgl. Art. 38 Abs. 2 BStP), hat die Angeklagte C., wenn sie später dazuminstande ist, der Kasse des Bundesstrafgerichts dafür Ersatz zu leisten.

- 39 - Die Strafkammer erkennt: I. 1. A. wird schuldig gesprochen der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG. 2. A. wird bestraft mit 3 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus, unter Anrechnung von 291 Tagen Untersuchungshaft, vollziehbar durch den Kanton Zürich. 3. Die von A. geleistete Kautions von Fr. 5'000.-- wird als verfallen erklärt und zur teilweisen Deckung der Kosten herangezogen. 4. Das bei A. beschlagnahmte Mobiltelefongerät Sony Ericsson T610 wird gemäss Art. 58 Ziff. 1 StGB eingezogen. 5. A. werden an Kosten auferlegt:

Fr. 2'000.-- Anteil Gebühr für die Anklage

Fr. 6'000.-- Anteil Gebühr für das Ermittlungsverfahren

Fr. 1'633.-- Anteil Auslagen im Ermittlungsverfahren und in der Voruntersuchung

Fr. 6'000.-- Anteil Gebühr für die Voruntersuchung

Fr. 4'000.-- Gerichtsgebühr

Fr. 19'633.-- Total

Fr. -5'000.-- Verrechnung Kautions gemäss Ziff. 3

Fr. 14'633.-- zu zahlender Restbetrag

=====

#### **E. 4.3**

Der Angeklagte B. beförderte damit im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG Betäubungsmittel unbefugt von Bestwig/Deutschland nach Zürich. Dabei hatte er die alleinige Tatherrschaft, denn er lenkte das drogenbepackte Fahrzeug. Da es sich bei den von ihm beförderten Drogen um eine Menge handelt, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne Weiteres geeignet ist, die Gesundheit vieler Menschen zu gefährden, erfüllte er damit den Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG in objektiver Hinsicht. In subjektiver Hinsicht ist darauf abzustellen, dass der Angeklagte B. bei der Fahrt in die Schweiz wusste, dass er Drogen transportierte. Nach seinem Dafürhalten handelte es sich dabei um Kokain. Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass er meinte, eine Menge von 20 Päckchen zu je 500 g – mithin rund 10 kg – zu befördern. Indem er die Drogen weisungsgetreu in der Meinung in die Schweiz transportierte, damit sei die Sache erledigt, war ihm bewusst, dass die Drogen daselbst an Dritte abgegeben und damit in Verkehr gesetzt werden sollten. Somit ist klar, dass der Angeklagte B. vorsätzlich handelte und damit auch in subjektiver Hinsicht den ihm vorgeworfene Tatbestand erfüllte. Aufgrund des Gesagten ist der Angeklagte B. des vorsätzlichen, mengenmässig qualifizierten Transports von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen. Der irrigen Ansicht des Angeklagten über die Drogenart entsprechend, ist zu seinen Gunsten von einer transportierten Menge von 2,178 kg reinem Kokain auszugehen. Die weiteren angeklagten Tathandlungen gelten als mitbestraft.

- 20 -

## **E. 5**

B.

### **E. 5.1**

Der 23-jährige B. ist in Deutschland geboren und wohnt daselbst nach wie vor bei seinen Eltern, zu denen er ein gutes Verhältnis pflegt. Nach seinem Hauptschulabschluss begann er eine Lehre als Giesserei-Mechaniker, die er zufolge seiner Inhaftierung abbrechen musste. Seit Entlassung aus der Untersuchungshaft fand er in seinem vormaligen Lehrbetrieb erneut Arbeit und beabsichtigt, dort im Herbst 2007 eine Lehre als Verfahrensmechaniker zu beginnen. Derzeit erzielt er ein Einkommen zwischen € 1'600.-- und € 1'800.--. Der Angeklagte B. hat einen fünfjährigen Sohn. Obschon er sich von dessen Mutter kürzlich getrennt hat, ist das Verhältnis sowohl zur Kindsmutter als auch zum Sohn, der bei der Mutter lebt, den er aber täglich sieht, gut. Er zahlt für das Kind einen monatlichen Beitrag von € 199.--. Der Angeklagte B. ist gelegentlicher Cannabis-Konsument. Er ist weder in der Schweiz noch in Deutschland vorbestraft. In der Untersuchungshaft verhielt er sich wohl (pag. 1.3.81 ff.; 8.13.128, 136 f.; 11.400.22 f., 29, 32; 11.421.1 ff.; 11.600.5).

### **E. 5.2**

Beim Angeklagten B. wird nebst dem in E. III/3 Gesagten als Tatkomponente berücksichtigt, dass er als reiner Transporteur ins Geschehen verwickelt war und ausschliesslich weisungsgebunden handelte. Abgesehen von der Akquisition der Angeklagten C. sind ihm keine organisatorischen Handlungen zuzuschreiben. Er ist in die Sache unwillentlich hineingerutscht und sein hier massgebendes Verhalten ist beeinflusst durch die Angst, nicht mehr schadlos aussteigen zu können. Auch wenn ihm eigene Tatherrschaft zuzuschreiben ist, war seine kriminelle Energie weniger gross als diejenige des Angeklagten A. Bezüglich Motivation sind beim Angeklagten B. keine finanziellen

Gründe für die Begehung der Tat auszumachen, da er von den Drogen erst erfuhr, als ihm das Geld schon versprochen worden war. Überdies ist weder behauptet noch ersichtlich, dass B. gelegentlicher Cannabiskonsum ihn zu der Tat bewegte. Indessen war die hiervor geschilderte, zumindest subjektiv wahrgenommene Angst vor der albanischen Mafia für den Angeklagten B. Anstoss, die Drogen in die Schweiz zu befördern. Diese der schweren Bedrängnis nahe kommende Lage gilt als Tatmotiv und hat sich in gewisser Masse strafmindernd auszuwirken. Bezüglich der Täterkomponente ist strafmindernd zu berücksichtigen, dass bei B. eine grosse Strafempfindlichkeit auszumachen ist, da ihm eine Lehrstelle in Aussicht gestellt wurde und er gegenüber seinem Kind Verpflichtungen nachzukommen hat.

- 28 - men hat. Weiter ist das abgelegte Geständnis für ihn günstig zu bewerten; er scheint aus dem Vorfall eine Lehre gezogen zu haben und sein damaliges Verhalten zu bereuen. Zugunsten von B. wird weiter in Betracht gezogen, dass er nicht vorbestraft ist, sich in Untersuchungshaft wohl verhielt und eine gute Beziehung zu seinen Eltern und seinem Kind unterhält. Damit wirkt sich die Täterkomponente insgesamt im mittleren Grade strafmindernd aus. Auch bei ihm ist der nicht zu rechtfertigende und gegen das Beschleunigungsgebot verstossende Verfahrensunterbruch von mehr als einem Jahr während der Voruntersuchung leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Folglich stehen im Ergebnis einem weniger erheblichen Tatverschulden deutlich mindernd zu berücksichtigende persönliche Faktoren sowie ein leicht strafmindernd einzubeziehender Verfahrensunterbruch gegenüber. Aufgrund all dieser Faktoren hat die Freiheitsstrafe vorliegend im unteren Bereich des konkreten gesetzlichen Strafrahmens und vor allem auch unter derjenigen des Angeklagten A. zu liegen. Angemessen erscheinen zwei Jahre und zwei Monate Gefängnis, womit der bedingte Vollzug ausgeschlossen ist (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Von einer damit gekoppelten Busse ist in Anbetracht des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse des Angeklagten abzusehen. Die erstandene Untersuchungshaft vom 26. März 2004 bis 12. April 2006 (748 Tage) ist gestützt auf Art. 69 StGB an die Strafe anzurechnen, da dem nichts entgegensteht. Die Strafe ist durch den Kanton Zürich zu vollziehen. Mangels Überhaft besteht für die Zusprechung der verlangten Entschädigung keine tatsächliche Grundlage.

### **E. 5.2.1**

Der nachfolgend geschilderte Sachverhalt gründet auf den Aussagen der Angeklagten C., die sich in diesem Umfang mit den Aussagen der anderen Angeklagten decken und insofern glaubwürdig sind, sowie auf den Resultaten der Auswertungen der Mobiltelefongeräte der Angeklagten. Die Angeklagte C. begleitete ihre Bekannten A. und B. in den Kosovo, um selbst ihren Ehemann zu besuchen (pag. 8.13.219, 228, 237, 273, 282, 317). Bereits im Kosovo stellte sie fest, dass am Armaturenbrett von B.s Ford Scorpio offensichtlich manipuliert worden war (pag. 8.13.220, 229, 240, 252). Sie hegte daher den Verdacht, im Auto könnten Drogen versteckt worden sein, und versuchte, sich diesbezüglich durch Fragen an den Angeklagten A. Klarheit zu verschaffen. Der Angeklagte A. versicherte ihr daraufhin, im Auto seien keine Drogen (pag. 8.13.229, 253, 264 f., 317). Zurück in Deutschland wurde die Angeklagte C. von ihren beiden Begleitern zuerst nach Hause geführt. Der Angeklagte B. rief sie in der Folge mehrmals an und fragte, ob sie wisse, was in seinem Auto transportiert worden sei, was sie verneinte. Der Angeklagte A. seinerseits teilte ihr mit, er habe das, was sie im Auto nach Deutschland transportiert hätten, herausgenommen, wisse aber nicht, was es sei (pag. 8.13.220, 230).

Zwei Tage später bat B. die Angeklagte C. telefonisch, ihn in die Schweiz zu begleiten (pag. 8.13.220, 230, 251, 290, 314). Da sie noch Ferien hatte und die Stadt Zürich einmal sehen wollte (pag. 8.13.241, 255), holte sie beim Angeklagten A. die entsprechende Zustimmung ein. Bei dieser Gelegenheit vergewisserte sie sich erneut bei ihm, dass mit dem Auto alles in Ordnung sei (pag. 8.13.254, 264, 281 f., 290 f., 314, 316). Sie realisierte allerdings schon in Deutschland, dass der Angeklagte A. sie und den Angeklagten B. in die „Scheisse“ hineingezogen hatte. Gemäss ihrer eigenen Aussage war sie nämlich dabei, als A. in den Kosovo telefonierte und seinem Gesprächspartner erklärte, B. habe irgendetwas gemerkt; dieser werde nervös, weshalb er nun C. mit B. fahren lasse (pag. 8.13.223, 230).

- 21 - Unter diesen Umständen stieg die Angeklagte C. am 25. März 2004 in Bestwig/Deutschland in den von B. gelenkten, mit Drogen bepackten Ford Scorpio, um ihn in die Schweiz zu begleiten. Sie wusste, dass A. ihnen folgte und sie ihn viertelstündlich anrufen mussten (pag. 8.13.221, 231, 241). Spätestens vor dem Passieren der Schweizer Grenze – aus ihrer Sicht erfolgte dies am 26. März 2004 um 7.20 Uhr – wusste sie aufgrund eines Gesprächs mit dem Angeklagten B., dass sich Drogen im Auto befanden (pag. 8.13.220 f., 231, 241, 252, 264, 274, 281, 283, 310, 315). Gemäss eigener Darstellung war sie geschockt, verblieb aber im Auto und rief um 7.41 Uhr den Angeklagten A. an (pag. 1.5.362; 8.13.241, 255). Um 7.52 Uhr sandte B. dem Angeklagten A. eine SMS mit dem Inhalt „Sind an bp tankstelle auf der rechten seite“ (pag. 1.5.297). Diese BP-Tankstelle lag rund 30 km von der Schweizer Grenze entfernt (pag. 8.13.241). Nachdem die Angeklagten C. und B. daselbst mit A. und E. zusammengetroffen waren, stieg die Angeklagte C. wieder zu B. ins Auto und begleitete ihn, nach einem weiteren Zwischenhalt in Spreitenbach/AG, nach Zürich zum Hotel H. In Zürich wurde sie schliesslich zusammen mit dem Angeklagten B. verhaftet, als sie auf A. warteten, der dabei war, mit dem Ford Scorpio F. zu folgen (pag. 8.13.221, 231, 241 f.).

### **E. 5.2.2**

a) Während die erwähnten Fakten von der Angeklagten C. nicht bestritten wurden, widersprechen sich die Aussagen der Beteiligten bezüglich der transportierten Drogenart. Gemäss B. sagte er der Angeklagten C. vor der Schweizer Grenze, im Auto seien 10 kg Kokain versteckt (pag. 8.13.142, 174, 178). Die Angeklagte C. ihrerseits erklärte, B. habe ihr vor der Schweizer Grenze gesagt, im Auto seien 10 kg Haschisch versteckt (pag. 8.13.221, 231, 241, 252, 276, 281, 283, 310, 315 f.). Einzig in ihrer Einvernahme vom 17. Juni 2004 vor dem Untersuchungsrichteramt gab sie an, kurz vor der Grenze habe B. ihr erklärt, dass Drogen im Auto seien, nämlich Kokain (pag. 8.3.264). Da das Aussageverhalten des Angeklagten B. konstant war und daher glaubwürdig erscheint und überdies sogar die Angeklagte C. selber einmal von Kokain sprach, ist erwiesen, dass die Angeklagte C. vor der Schweizer Grenze das Bewusstsein hatte, im Auto befänden sich 10 kg Kokain. b) Selbst wenn man zu Gunsten der Angeklagten C. noch annehmen wollte, B. habe ihr nichts von Kokain gesagt, so musste für sie aus den Umständen ersichtlich sein, dass die hohe Wahrscheinlichkeit für einen Transport von harten Drogen bestand. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass sie aufgrund ihres Schlusses, von A. in die „Scheisse“ gezogen worden zu sein, weil man etwas vom Kosovo nach Deutschland transportiert hatte, diesen vor der Abfahrt in Deutschland fragte, ob der Personenwagen sauber sei. Da der Angeklagte A. sie schon im Kosovo auf ihre einschlägigen Fragen hin belogen hatte, konnte seine Auskunft

- 22 - für sie nicht verlässlich sein. Indem sie dessen unbesehen und ohne weitere Kontrolle in das Auto einstieg und die Reise nach Zürich antrat, rechnete sie folglich zumindest mit der nahen Möglichkeit, dass in dem Auto harte Drogen versteckt sein könnten. Im Übrigen kann bezüglich des Sachverhalts auf das bei den Angeklagten A. und B. Ausgeführte (vgl. dazu E. II/3.2 und II/4.2 hiervor) verwiesen werden.

### **E. 5.3**

In rechtlicher Hinsicht ist massgeblich, dass die Angeklagte C. dem ängstlichen B. objektiv ein Gefühl der Sicherheit vermittelte und ihm während der Ausführung der Tathandlung – nämlich beim Befördern der Betäubungsmittel – den Rücken stärkte. Damit leistete sie auf der psychischen Ebene einen Beitrag zum Gelingen der Tat. Weiter telefonierte sie nachweislich um 7.41 Uhr mit dem Angeklagten A. Sowohl aus ihrer Aussage, wonach sie die Grenze gegen 7.20 Uhr passierten, als auch aus der vorerwähnten SMS von B. an A. um 7.52 Uhr, als sie bereits 30 km von der Grenze entfernt waren, folgt, dass die Angeklagte C. mindestens einmal von der Schweiz aus – und mithin in Kenntnis über den Drogentransport – mit dem Angeklagten A. telefonierte. Damit trug sie auf der physischen Ebene dazu bei, dass der Angeklagte B. die von den Auftraggebern vorgegebene Route einhielt und dass es zum Zusammentreffen mit dem Angeklagten A. in der Schweiz kam. Ihr Verhalten war somit für das Gelingen der Tathandlungen des Angeklagten B., jedenfalls so wie sie geplant und ausgeführt wurden, wesentlich. Die Tatherrschaft lag allerdings allein beim Angeklagten B.; ihr Beitrag ist untergeordneter Natur, weshalb sie als Gehilfin im Sinne von Art. 25 StGB zu qualifizieren ist. Da es sich bei den beförderten Drogen um eine Menge handelt, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne Weiteres geeignet ist, die Gesundheit vieler Menschen zu gefährden, hat die Angeklagte C. in objektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 25 StGB erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Angeklagten C. spätestens kurz vor der Schweizer Grenze gesagt wurde, es befänden sich 10 kg Kokain im Auto; wenigstens stand ihr die hohe Wahrscheinlichkeit vor Augen, dass harte Drogen transportiert wurden. Sie war sich auch bewusst, den Transport als Mitfahrerin zu unterstützen. Da sie wusste, dass die Reise nach Zürich führte, war offensichtlich, dass die Drogen daselbst an Dritte abgegeben und damit in Verkehr gesetzt werden sollten. Weder an der BP-Tankstelle noch in Spreitenbach/AG nahm sie die Gelegenheit zum Verlassen des Transports wahr, sondern sie setzte die Fahrt im vollen Wissen um die wesentlichen Tatumstände freiwillig fort. Indem sie dies tat, nahm sie ihre Gehilfenrolle in Kauf, auch wenn sie keine

- 23 - eigenen Interessen am Drogentransport hatte. Damit handelte sie vorsätzlich – zumindest eventualvorsätzlich – und erfüllte auch in subjektiver Hinsicht den ihr vorgeworfenen Tatbestand. Aufgrund des Gesagten ist die Angeklagte C. der vorsätzlichen Gehilfenschaft zum mengenmässig qualifizierten Befördern von Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen. Dem Wissensstand der Angeklagten über die Drogenart entsprechend, ist von einer transportierten Menge von 2,178 kg reinem Kokain auszugehen. Die weiteren angeklagten Tathandlungen gelten als mitbestraft. Insbesondere fehlen auch für alle übrigen Phasen des eingeklagten Handelns Anhaltspunkte für einen Tatbeitrag der Angeklagten, welche über eine gehilfenschaftliche Tätigkeit hinausgehen würden. III. Strafzumessung 1. Strafrahmen 1.1 Die Angeklagten A. und B. sind der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG schuldig

zu sprechen. Das Gesetz bedroht diese Straftat mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, womit eine Busse bis zu einer Million Franken verbunden werden kann (Art. 19 Ziff. 1 Abs. 9 BetmG). 1.2 Der Angeklagte B. macht geltend, er habe in schwerer Bedrängnis gehandelt, weshalb die Strafe in Anwendung von Art. 64 StGB zu mildern sei. Zutreffenden- falls hätte dies eine Veränderung des Strafmasses zur Folge (Art. 65 StGB). Schwere Bedrängnis ist eine dem Notstand nahe Situation, die den Täter so schwer belastet, dass sich ihm kein anderer Ausweg als die strafbare Handlung bietet. Nur wenn Abhilfe nicht auf andere Weise möglich war, ist Strafmilderung wegen schwerer Bedrängnis zulässig (TRECHSEL, a.a.O., Art. 64 StGB N. 9 ff.). Obschon sowohl der Angeklagte B. als auch sein Vater (pag. 9.18.327) glaub- würdig ihre Angst vor der albanischen Mafia schildern, standen dem Angeklagten B. vorliegend doch verschiedene Möglichkeiten offen, der Situation zu begegnen; es wäre ihm beispielsweise möglich gewesen, die Polizei einzuschalten oder sich eine Ruhe- und damit Bedenkzeit auszubedingen. Kommt dazu, dass die ausge- sprochenen Drohungen von ihm bekannten Personen kamen, was deren Intensi- tät und Wahrscheinlichkeit abschwächt. Demnach kann im vorliegenden Fall nicht von einer schweren Bedrängnis gesprochen werden. Demgegenüber wird sich die Angst des Angeklagten B. strafmindernd auszuwirken haben (vgl. unter E. III/5.2 hiernach).

- 24 - 1.3 Die Angeklagte C. ist der Gehilfenschaft der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a BetmG in Verbindung mit Art. 25 StGB schuldig zu sprechen. Bei ihr ist somit zunächst vom selben Strafraumen wie bei den Angeklagten A. und B. auszugehen. Sodann kann aber gemäss Art. 25 StGB milder bestraft werden (Art. 65 StGB), wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet. Dies erscheint vorliegend aufgrund des geringen Tatbeitrags der Angeklagten C. als angezeigt. Nach Art. 65 Abs. 4 StGB erkennt der Richter diesfalls statt auf Zuchthaus auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und gemäss Art. 65 Abs. 5 StGB statt auf Gefängnis mit besonderer Mindestdauer auf Gefängnis. Somit steht bezüglich der Angeklagten C. für die Gehilfenschaft zu einem qualifi- zierten Betäubungsmitteldelikt ein Strafraumen von drei Tagen Gefängnis bis fünf Jahren Zuchthaus zur Verfügung. 2. Kriterien der Strafzumessung 2.1 Der Richter bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters; er berücksich- tigt dabei die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen (Art. 63 StGB). Nach der Praxis des Bundesgerichts bezieht sich der Begriff des Verschuldens im Sinne von Art. 63 StGB auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat (BGE 117 IV 112 E. 1). Ausgangspunkt und Grundlage für die Bemessung der Strafe bildet die Schwere des konkreten tatbestandsmässigen Verhaltens, die vom Täter an den Tag gelegte so genannte „kriminelle Energie“ (vgl. WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar, Art. 63 StGB N. 50; REHBERG, Straf- recht II, Strafen und Massnahmen, Jugendstrafrecht, 7. Aufl., Zürich 2001, S. 67). Im Rahmen der „Tatkomponente“ sind insbesondere folgende Faktoren zu be- achten: das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise der Herbei- führung dieses Erfolgs, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen, die Art. 63 StGB ausdrücklich erwähnt. Die „Täterkomponente“ umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse so- wie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, beispielsweise Reue oder Einsicht, sowie die Strafempfindlichkeit. Weiter ist das Verhalten des Staates in die Strafzumessung miteinzubeziehen: Eine Verletzung des Beschleunigungsge- bots kann sich unter anderem im Rahmen der Strafzumessung strafmindernd niederschlagen (vgl. BGE 134 I 139 E. 2c; WIPRÄCHTIGER, a.a.O., Art. 63 StGB N. 116 ff.). 2.2 Auch im Betäubungsmittelrecht ist

die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen und nicht allein nach der Gefahr, die von den jeweiligen Drogen

- 25 - ausgeht. Diese Gefahr ist nur eines der Elemente, die das Verschulden des Täters ausmachen, sie muss zusammen mit den übrigen verschuldensrelevanten Momenten gewertet werden. Weder dem Reinheitsgrad noch der Drogenmenge kommt bei der Strafzumessung eine vorrangige Bedeutung zu. Die genaue Betäubungsmittelmenge und gegebenenfalls ihr Reinheitsgrad werden umso weniger wichtig, je deutlicher der Grenzwert im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG überschritten ist (BGE 121 IV 193 E. 2b/aa). Liegt ein schwerer Fall gemäss Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG vor, so sind der Organisationsgrad und der pekuniäre Zweck der Handlung in die Gewichtung des Verschuldens einzubeziehen (vgl. TRECHSEL, a.a.O., Art. 63 StGB N. 29), ohne dass es auf eine Subsumtion unter die Qualifikationsgründe von lit. b und c ankäme. 3. Allgemeines Im vorliegenden Fall kann bezüglich aller drei Angeklagten festgehalten werden, dass den Schuldsprüchen – ihrer irrigen Annahme zum Sachverhalt entsprechend – ein Einzeltransport von 9.904 kg Kokaingemisch mit einem Reinheitsgehalt von durchschnittlich 22%, mithin von 2.178 kg reinem Kokain zugrunde liegt. Dabei handelt es sich um ein als gefährlich eingestuftes Betäubungsmittel in einer Menge, welche deutlich über dem Grenzwert für einen schweren Fall liegt. Damit tritt die sich bei allen Angeklagten straf erhöhend auswirkende Drogenmenge in den Hintergrund und die übrigen verschuldensrelevanten Gesichtspunkte erhalten ein stärkeres Gewicht. 4. A.

## **E. 6**

Fürsprecher André Vogelsang wird für seine amtliche Verteidigung mit Fr. 35'207.30 (inkl. MwSt ab 1. Januar 2005) aus der Kasse des Bundesstrafgerichts entschädigt. Wenn der Verurteilte später dazu imstande ist, hat er der Kasse des Bundesstrafgerichts für den Betrag von Fr. 36'787.50 Ersatz zu leisten. III.

### **E. 6.1**

Die 27-jährige C. wurde in Deutschland geboren und wuchs nach der Scheidung der Eltern bei ihrer Mutter auf. Nachdem sie von deren neuem Freund als ungefähr 12-jährige während der Dauer eines Jahres sexuell missbraucht worden war, verbrachte sie rund zwei Jahre in einem Heim, wandte sich von der Mutter ab und ihr später wieder zu. Nach den Jahren im Heim zog sie wieder zu ihrer Mutter und schaffte dank Nachhilfestunden den Realschulabschluss. Nachdem sie die Ausbildung zur Krankenschwester abgebrochen hatte, schloss sie eine Lehre als Köchin ab. In der Folge war sie eine Weile arbeitslos, erhielt dann aber eine Stelle als Köchin in einem Hotel, wo sie bis zu ihrer Verhaftung tätig war. Nach ihrer Haftentlassung fand sie wiederum eine Anstellung als Kochhilfe in einem Hotel. Sie verdient derzeit € 960.-- pro Monat, hat aber Schulden in der Höhe von rund € 8'500.--. Sie heiratete anfangs Februar 2004 einen Kosovaren, mit dem sie beabsichtigt, in Deutschland zusammenzuleben, sobald er im Besitze eines

- 29 - Visums ist. Sie ist weder in der Schweiz noch in Deutschland vorbestraft und verhielt sich in Untersuchungshaft wohl. Seit ihrer Inhaftierung hat sich die Beziehung zu ihrer Mutter weiter verbessert (pag. 1.3.92 ff.; 8.13.228, 237, 269 ff.; 11.400.25, 30, 37; 11.600.2 f.).

### **E. 6.2**

Nebst dem in E. III/3 hiervor Gesagten ist bei der Angeklagten C. als Tatkomponente zu berücksichtigen, dass sie zum eigentlichen Drogentransport im Rahmen ihrer Gehilfenstellung einen kleinen Tatbeitrag leistete. Dieser Umstand ist minderd in die Strafzumessung einzubeziehen. Hinsichtlich ihrer Motivation ist festzuhalten, dass sie ihr Mitwirken nicht von langer Hand plante, sondern schon mitten im eigentlichen Geschehen stand, als ihr dies bewusst wurde. Als ihr die volle Tragweite ihrer Gehilfenschaft klar wurde, war es für sie schwierig, wenn auch – mindestens beim Fahrtunterbruch an der BP-Tankstelle und in Spreitenbach/AG – nicht unmöglich, sich im konkreten Umfeld mitten auf der Reise abzusetzen. Drogenkonsum oder sogar eine Drogenabhängigkeit sind bezüglich ihrer Person nicht aktenkundig und waren nicht Tatmotiv. Wesentliche persönliche Antriebe für die Tat sind bei ihr nicht ersichtlich. Es bleibt offenbar nur das Tatmotiv, sich mit den übrigen Beteiligten nicht anlegen zu müssen, was sich bei ihr stark strafmindernd auszuwirken hat. Bezüglich der Täterkomponente sind bei der Angeklagten C. ihre schwierige Kindheit und Jugendzeit strafmindernd zu berücksichtigen. Weiter haben sich ihre Vorstrafenlosigkeit sowie ihr Wohlverhalten in Untersuchungshaft strafmindernd auszuwirken. Zudem ist zu ihren Gunsten in Betracht zu ziehen, dass sich ihre familiären Beziehungen gebessert haben. Zu weiteren Bemerkungen gibt das Vorleben der Angeklagten keinen Anlass. Die Verfahrensdauer von rund 2½ Jahren ist, wie gesehen, insgesamt nicht zu beanstanden. Indessen verstösst der nicht zu rechtfertigende Verfahrensunterbruch von mehr als einem Jahr während der Voruntersuchung gegen das Beschleunigungsgebot und ist auch bei ihr leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Im Ergebnis stehen einem leichten Tatverschulden deutlich mindernd zu berücksichtigende persönliche Faktoren sowie ein leicht strafmindernd einzubeziehender Verfahrensunterbruch gegenüber. Aufgrund all dieser Umstände hat die Freiheitsstrafe vorliegend im unteren Bereich des konkreten gesetzlichen Strafrahmens für eine Gehilfenschaft zu liegen. Angemessen erscheinen 10 Monate Gefängnis. Da der Angeklagten C. aufgrund ihrer heutigen Lebenssituation eine günstige Prognose zu stellen ist und die übrigen Voraussetzungen ebenfalls gegeben sind (Art. 41 Ziff. 1 StGB), ist ihr der bedingte Strafvollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren. Von einer zusätzlichen Busse ist in Anbetracht des Verschuldens und der finanziellen Verhältnisse der Angeklagten abzusehen. Die erstandene Untersuchungshaft vom 26. März 2004 bis 6. Okto-

- 30 - ber 2004 (195 Tage) ist gestützt auf Art. 69 StGB an die Strafe anzurechnen, da dem nichts entgegensteht. Mangels Überhaft besteht für die Zusprechung der verlangten Entschädigung keine tatsächliche Grundlage. IV. Kautionsverfahren. 1. Der Angeklagte A. ist am 14. Juni 2006 gegen Leistung einer Kautions von Fr. 5'000.-- aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen worden, nachdem die bisherige Dauer der Haft in die Nähe der zu erwartenden Freiheitsstrafe gerückt zu sein schien, der Untersuchungsrichter aber immer noch von Fluchtgefahr ausging (pag. 2.6.77/17 f., 77/25). Da der Angeklagte A. zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist und sich verborgen hält, ist die Kautions als verfallen zu erklären (Art. 58 und 59 BStP) und zur Deckung der Kosten zu verwenden (Art. 60 BStP; vgl. dazu E. VI/3 hiernach). 2. Der Angeklagte B. ist am 12. April 2006 gegen eine Kautions von Fr. 10'000.-- aus der Untersuchungshaft entlassen worden (pag. 3.6.286/11 ff., 286/18 f., 286/27). Obschon er an der Hauptverhandlung erschienen ist, kann die Kautions einstweilen nicht frei gegeben werden, da die auszusprechende Strafe die bereits ausgestandene Untersuchungshaft übersteigt und damit der Vollzug grundsätzlich möglich ist. Die Kautions dient damit weiterhin der Sicherheit dafür, dass sich der

Beschuldigte jederzeit zur Ersetzung der Strafe stellen wird (vgl. Art. 53 BStP). Über das weitere Schicksal der Kaution wird demnach später nach Massgabe dessen zu entscheiden sein, ob der Vollzug angeordnet und angetreten wird oder entfällt (vgl. Art. 57 BStP).

V. Einziehung 1. Sicherungseinziehung 1.1 Die deliktische Verwendung des Heroingemischs ist beweismässig erstellt. Das Heroingemisch ist somit samt Verpackungsmaterial im Sinne von Art. 58 StGB einzuziehen und zu vernichten. 1.2 Weiter sind die Mobiltelefongeräte Sony Ericsson T610 von A. (pag. 4.8.5 f.), Nokia 6310 von B. (pag. 4.8.11 f.) und Samsung SGH-E700 von C. (pag. 4.8.17 f.) nach Massgabe von Art. 58 StGB einzuziehen, da sie für Telefonkontakte während des Transports von Betäubungsmitteln gebraucht wurden und somit befürchtet werden muss, dass sie bei Freigabe auch zukünftig derart gebraucht werden könnten und damit die öffentliche Ordnung gefährden würden.

- 31 - 2. Vermögenseinziehung Die Bundesanwaltschaft beantragt, die Angeklagten A. und B. seien im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 StGB je zur Zahlung einer Ersatzforderung von Fr. 1'500.-- an den Staat zu verurteilen.

2.1 Der Richter verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt der Richter auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe. Er kann davon ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (vgl. Art. 59 Ziff. 2 StGB).

2.2 Sofern im vorliegenden Fall dem Angeklagten A. überhaupt eine Belohnung ausgesetzt wurde, ist mit der Bundesanwaltschaft davon auszugehen, dass diese als Deliktslohn der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind. Von der Auferlegung einer Ersatzforderung ist aber abzusehen, da dem Gericht unbekannt ist, wo sich der Angeklagte A. im Moment aufhält und ob er derzeit ein Einkommen erzielt, so dass eine entsprechende Forderung voraussichtlich uneinbringlich wäre.

2.3 Auch im Falle des Angeklagten B. ist davon auszugehen, dass die an ihn ausgesetzte und als Deliktslohn der Einziehung unterliegende Belohnung nicht mehr vorhanden ist. Aufgrund der finanziellen Situation des Angeklagten B. wäre aber eine Ersatzforderung ebenfalls voraussichtlich uneinbringlich. Zudem wäre durch die Auferlegung einer Ersatzforderung aufgrund seines tiefen Einkommens und seinen familiären Unterstützungspflichten seine Resozialisierung gefährdet. Somit ist auch bei ihm auf die Auferlegung einer Ersatzforderung zu verzichten.

VI. Kosten 1.

1.1 Dem Verurteilten werden in der Regel die Kosten des Strafverfahrens einschliesslich derjenigen des Ermittlungsverfahrens, der Voruntersuchung sowie der Anklageerhebung und -vertretung auferlegt (Art. 172 Abs. 1 Satz 1 BStP; vgl. ferner Art. 246 BStP). Der Ersatz der bei der Bundesanwaltschaft, bei der Bundeskriminalpolizei und beim Untersuchungsrichteramt entstandenen Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) bestimmt sich nach der Verordnung vom 22. Oktober 2003 über die Kosten der Bundesstrafrechtspflege (SR 312.025).

- 32 - Diese gibt für die einzelnen Verfahrensschritte je einen Gebührenrahmen vor (Art. 4); bei der Festlegung der Gebühren sind die Bedeutung des Falls sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1). Ferner sind die Auslagen so festzulegen (Art. 5), wie sie bezüglich der einzelnen Angeklagten anfallen.

1.2 Vorliegend macht die Bundesanwaltschaft Pauschalgebühren von Fr. 6'000.-- für das

Ermittlungsverfahren (Art. 4 lit. b der Verordnung) und Fr. 2'000.-- für die Anklageschrift und Anklagevertretung (Art. 4 lit. d der Verordnung) bezüglich A., ebensoviel bezüglich B. und nochmals den gleichen Betrag bezüglich C. geltend. Für die Voruntersuchung (Art. 4 lit. c der Verordnung) werden für jeden Angeklagten Fr. 6'000.-- verlangt (pag. 11.100.10). Nach Massgabe der oberwähnten Kriterien erscheinen die Gebühren als angemessen. Sie werden wie beantragt festgelegt. 1.3 Der von der Anklagebehörde beantragte Ersatz der Barauslagen für das Ermittlungsverfahren, für das Anklagestadium sowie für das Untersuchungsverfahren von total Fr. 173'305.74 bezüglich A., Fr. 106'675.90 bezüglich B. und Fr. 33'114.25 bezüglich C. (pag. 11.100.10) setzt sich zusammen aus Übersetzungskosten, Kosten der Untersuchungshaft beziehungsweise des vorzeitigen Strafvollzuges, Kosten im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch, Zahnarztkosten sowie weiteren Kosten zur medizinischen Versorgung der Angeklagten, Verpflegungskosten während den Einvernahmen, Akontozahlungen für die Verteidiger einiger Angeklagten, Materialkosten der Fedpol im Zusammenhang mit der Auswertung der Mobiltelefongeräte, Zeugengeld sowie Kosten für eine Dienstreise der Untersuchungsrichterin im In- und Ausland (pag. 10.20.53 ff.). Darüber ist wie folgt zu befinden: – Die Kosten der Übersetzung – darunter fallen auch die Zensur und Kontrolle der Gefängnispost – sind vollumfänglich und endgültig vom Staat zu tragen (Art. 6 Ziff. 3 lit. e EMRK; BGE 127 I 141 E. 3a). Dies gilt in allen Stufen und bei allen Schritten des Verfahrens (BGE 106 Ia 214 E. 4b). Der Zweck der jeweiligen Übersetzung ist nicht massgebend (TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006 E. VIII/2.2.1; SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 6.2). – Laut Art. 1 Abs. 3 der bundesrätlichen Verordnung gehören die Kosten der Untersuchungshaft zu den Verfahrenskosten, welche in der Regel dem Verurteilten aufzuerlegen sind. Die Kosten des – allenfalls auch vorzeitigen – Vollzugs von Freiheitsstrafen sind indessen vom Staat zu tragen (vgl. Art. 241 Abs. 2 BStP). Zwar verstösst es weder gegen die Verfassung noch gegen Art. 5 EMRK, wenn die Kosten der Untersuchungshaft dem Verurteilten auferlegt würden (BGE 124 I 170 E. 2). Die Untersuchungshaft bewirkt

- 33 - aber wie der Strafvollzug eine (erzwungene) Freiheitsentziehung und kann auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden (Art. 69 StGB). Ausserdem kann der Zeitpunkt für den Übertritt aus der Untersuchungshaft in den Antritt des vorzeitigen Strafvollzugs stark variieren, ohne dass die angeschuldigte Person dies in der Hand hätte. In Anbetracht dieser Umstände sowie im Hinblick auf die soziale Wiedereingliederung der Verurteilten erscheint es daher gerechtfertigt, in Ausübung des durch Art. 172 Abs. 1 Satz 2 BStP eingeräumten Ermessens die Kosten der angerechneten Untersuchungshaft den Kosten des Strafvollzugs gleichzustellen und beim Staat zu belassen (TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006 E. VIII/2.2.1; SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 6.2). – Die während des Freiheitsentzugs entstandenen Kosten einer medizinischen Behandlung des Verurteilten sind ebenfalls wie die Strafvollzugskosten vom Staat zu tragen (vgl. TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006 E. VIII/2.2.1; SK.2005.8 vom 26. Januar 2006 E. 6.2). Darunter fallen auch die Kosten im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch sowie die angefallenen Zahnarztkosten. – Die Verpflegungskosten der Inhaftierten während den Einvernahmen sind aus den oben stehenden Gründen ebenfalls dem Staat aufzuerlegen. – Demgegenüber sind die Transportkosten zu den Einvernahmen von den Angeklagten zu tragen (vgl. TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006 E. VIII/2.2.2). – Die Akontozahlungen der amtlichen Verteidiger sind bei der Prüfung der Entschädigung zu berücksichtigen. – Die dem Zeugen auszurichtende Entschädigung ist den Angeklagten zu überbinden (vgl.

TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006 E. VIII/2.2.2). – Materialkosten der Fedpol im Zusammenhang mit der Auswertung der sichergestellten Mobiltelefongeräte sind nicht von den Angeklagten zu tragen, da dies zur Grundausrüstung dieser Behörde gehört und das Material jederzeit in anderen Strafverfahren Verwendung finden kann. Solche Kostenfaktoren sind in der Gebühr der Bundesanwaltschaft mitenthalten. – Die Dienstreisekosten im Inland sind durch die Pauschalgebühr des Untersuchungsrichteramts abgegolten (vgl. TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006 E. VIII/2.2.2); die im Zusammenhang mit einer Dienstreise im Ausland angefallenen Kosten sind den Angeklagten aufzuerlegen.

- 34 - Die angefallenen Kosten sind vom jeweils betroffenen Angeklagten zu tragen. Kosten, die alle Angeklagten betreffen, sind vorliegend von allen Angeklagten je zu einem Drittel zu übernehmen. Nach Abzug der Kosten der Untersuchungshaft, des vorzeitigen Strafvollzugs, der Übersetzerkosten, der Kosten der medizinischen Behandlung, der Materialkosten der Fedpol zur Auswertung der Mobiltelefongeräte sowie unter Weglassung der bereits erfolgten Zahlungen an die amtlichen Verteidiger, über welche unter E. VII separat zu erwägen ist, betragen die beim Angeklagten A. entstandenen Auslagen Fr. 1'633.--, beim Angeklagten B. Fr. 1'633.-- und bei der Angeklagten C. Fr. 658.--. Im genannten Umfang erscheinen die geltend gemachten Barauslagen als angemessen. Für diese Summen sind die Angeklagten als ersatzpflichtig zu erklären. 2. Für das Verfahren vor Bundesstrafgericht wird die Gerichtsgebühr in Anwendung von Art. 2 Abs. 1 lit. b des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) auf insgesamt Fr. 11'000.-- festgesetzt. Hiervon ist dem Angeklagten A. ein Betrag von Fr. 4'000.-- aufzuerlegen, dem Angeklagten B. ein solcher von Fr. 4'000.-- und der Angeklagten C. ein solcher von Fr. 3'000.--. 3. Die verfallene erklärte Kautions von A. ist gemäss Art. 60 BStP zur teilweisen Deckung der ihn betreffenden Kosten zu verwenden. VII. Entschädigung der amtlichen Verteidiger 1. Allgemeines Alle Verteidiger sind für das Bundesstrafverfahren als amtliche eingesetzt worden (pag. 9.16.5 f.; 9.16.45 f.; 9.16.79 f.). Die Entschädigung der amtlichen Verteidiger wird durch das Gericht festgesetzt (Art. 38 Abs. 1 BStP). Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.31). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts oder der Anwältin bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens 200 und höchstens 300 Franken (Art. 3 Abs. 1). Bei amtlich bestellten Anwälten und Anwältinnen gelten die gleichen Ansätze (Art. 3 Abs. 2).

- 35 - 2. A. 2.1 Der amtliche Verteidiger des Angeklagten A. macht in seiner Kostennote einen Aufwand von insgesamt 88.75 Arbeitsstunden zu einem Stundenansatz von Fr. 230.-- für sich selber sowie insgesamt 107.75 Arbeitsstunden zu einem Stundenansatz von Fr. 115.-- für seinen Praktikanten geltend. Gestützt darauf verlangt er eine Entschädigung von total Fr. 37'839.30 (inkl. MwSt), bestehend aus einer Honorarforderung von Fr. 33'403.75 zuzüglich Auslagen im Umfang von Fr. 1'762.90 sowie der auf den Gesamtbetrag zu erhebenden Mehrwertsteuer. Vom totalen Rechnungsbetrag bringt er die bereits erhaltene Akontozahlung von Fr. 17'538.65 in Abzug (pag. 9.16.35/11 f; 11.100.10), woraus für ihn ein Restguthaben von Fr. 20'300.65 resultiert (pag. 11.500.19 ff.). 2.2 Der Straffall warf in mehreren Punkten Schwierigkeiten in tatsächlicher Hinsicht, indessen nur bescheidene rechtliche Probleme auf. Zudem ist aufgrund der im Vergleich zum Verteidiger der

Angeklagten C. hohen Stundenanzahl davon aus- zugehen, dass der Verteidiger des Angeklagten A. viel Zeit für anspruchlosere Administrativarbeiten aufgewendet haben muss. Angesichts dessen erscheint in- nerhalb des Rahmens von Art. 3 Abs. 1 des Reglements für den Verteidiger ein Stundenansatz von Fr. 220.-- und für dessen Praktikanten ein Stundenansatz von Fr. 110.-- als angemessen. Der Verteidiger macht für die Hauptverhandlung einen Zeitaufwand von insge- samt 20 Stunden sowie zwei Reisetage zu Fr. 300.-- geltend. Da die Hauptver- handlung und die damit zusammenhängenden An- und Abreisen insgesamt 25 Stunden in Anspruch nahmen, sind dem Verteidiger 5 weitere Stunden gutzu- schreiben. Damit ist auch die Entschädigung für die An- und Abreise abgegolten. Im Übrigen werden die verrechneten Stunden akzeptiert, so dass für die Verteidi- gung des Angeklagten A. ein notwendiger Zeitaufwand von insgesamt 93.75 Stunden zu Fr. 220.-- sowie 107.75 Stunden zu Fr. 110.-- resultiert. Die geltend gemachten Auslagen von Fr. 1'762.90 werden anerkannt. Fürsprecher Roland Fuhrer ist daher für die amtliche Verteidigung des Angeklagten A. mit Fr. 36'842.65 (inkl. MwSt) zu entschädigen. Von diesem Betrag ist die bereits er- haltene Akontozahlung von Fr. 17'538.65 (pag. 9.16.35/11 ff; 11.100.10) in Ab- zug zu bringen, so dass die Kasse des Bundesstrafgerichts Fürsprecher Roland Fuhrer noch mit Fr. 19'304.-- zu entschädigen hat. Da der Bund diese Kosten nur bei Bedürftigkeit des Vertretenen endgültig trägt (vgl. Art. 38 Abs. 2 BStP), hat der Angeklagte A., wenn er später dazu imstande ist, der Kasse des Bundesstrafgerichts für den gesamten Betrag von Fr. 36'842.65 Ersatz zu leisten.

- 36 - 3. B.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.